



Disziplinar- und Protestreglement

vom 1. Juli 2002

Fassung vom 20. Juni 2020

Die Delegiertenversammlung des Nord-Ostschweizer Basketballverbands «ProBasket»,
gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 lit g) der Statuten

beschliesst:

Dokument-Informationen

Dokumentenname	Disziplinar- und Protestreglement
Abkürzung	DPR
Dokumenttyp	Reglement
Erstelldatum	1. Juli 2002
Letzte Nachführung	20. Juni 2020
Status	bewilligt, in Kraft
Dokumentverwaltung	DPK
Bewilligungsinstanz	Delegiertenversammlung

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Geltungsbereich	3
Artikel 2 Persönlicher Geltungsbereich.....	3
Kapitel 2 Disziplinarfälle	3
Artikel 3 Disziplinarische Vergehen	3
Artikel 4 Art. 4: Disziplinarstrafen.....	4
Artikel 5 Verweis.....	4
Artikel 6 Bussen	4
Artikel 7 Sperren.....	4
Artikel 8 Rahmen der Sperre	4
Kapitel 3 Protestfälle ("Spielfeldprotest")	5
Artikel 9 Protestgründe.....	5
Artikel 10 Ausschluss des Protestes.....	5
Artikel 11 Wirkung des Entscheides	5
Artikel 12 Einreichen des Protestes	5
Kapitel 4 Verfahrensbestimmungen	6
Artikel 13 Anzeige von Disziplinarfällen.....	6
Artikel 14 Schiedsrichterrapporte und Stellungnahmen	6
Artikel 15 Eröffnung eines Verfahrens	7
Artikel 16 Einzelrichterverfahren	7
Artikel 17 Wirkung des Einzelrichterentscheides.....	7
Artikel 18 Einsprache	8
Artikel 19 Kommissionsverfahren	8
Artikel 20 Rekursverfahren.....	9
Artikel 21 Wiedererwägung	9
Artikel 22 Verfahrenskosten	9
Artikel 23 Solidarische Haftung der Klubs	10
Kapitel 5 Schlussbestimmungen	10
Artikel 24 Reglementsauslegung und Publikation von Entscheiden	10
Artikel 25 Änderungen und intertemporale Anwendung.....	10
Anhang A: Änderungsnachweis	11

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

- 1 Die Disziplinar- und Protestkommission (DPK) ist zuständig für die Beurteilung der Disziplinarfälle und Proteste in allen vom ProBasket organisierten Veranstaltungen.
- 2 Dazu gehören Meisterschaftsspiele, Cupspiele, sowie Freundschaftsspiele und Turniere unter dem Patronat von ProBasket (einschliesslich die dem ProBasket gemeldeten Klubturniere mit offiziellen Schiedsrichtern).

Artikel 2 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Reglement ist anwendbar:

- 1 auf alle Mitglieder von ProBasket, insbesondere:
 - a) Einzelpersonen
 - b) Klubs (Vereine)
 - c) Schiedsrichter
 - d) Funktionäre
 - e) Teams, die an den von ProBasket organisierten Meisterschaften teilnehmen
- 2 auf alle Mitglieder von Swiss Basketball, soweit sie an Veranstaltungen gemäss Art. 1 DPR teilnehmen.
- 3 auf nicht lizenzierte Spieler, soweit sie an Veranstaltungen gemäss Art. 1 DPR teilnehmen.

Kapitel 2 Disziplinarfälle

Artikel 3 Disziplinarische Vergehen

Disziplinarisch bestraft wird, wer:

- 1 sich vor, während oder nach einer Veranstaltung gemäss Art. 1 DPR eines Verhaltens im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 DPR schuldig macht;
- 2 eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch über die eigene Identität oder über die Identität anderer Personen vornimmt;
- 3 finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem ProBasket nicht erfüllt;
- 4 Anordnungen von ProBasket oder seiner Funktionäre zuwiderhandelt;
- 5 den Ruf von ProBasket oder eines seiner Funktionäre zu schädigt;
- 6 es als Heimklub oder Organisator einer Veranstaltung gemäss Art. 1 DPR unterlässt, mit angemessenen Massnahmen für die Sicherheit der Veranstaltung und der Veranstaltungsteilnehmer zu sorgen;
- 7 gegen Statuten oder Reglemente von ProBasket, Swiss Basketball oder FIBA verstösst;
- 8 es als Gastklub nicht mit angemessenen Massnahmen verhindert, dass Zuschauer und/oder andere Personen, die nicht unter Art. 2 DPR fallen, aber eindeutig dem Gastklub zugeordnet werden können, sich vor, während oder nach einer Veranstaltung gemäss Art. 1 DPR eines Verhaltens im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 DPR schuldig machen.

Artikel 4 Art. 4: Disziplinarstrafen

- 1 Es können folgende Disziplinarstrafen angeordnet werden:
 - a) Busse
 - b) Sperren: Spiel- oder Zeitsperre
 - c) Hallenverbot
 - d) Für Teams:
 - (1) Abzug in der Meisterschaftswertung von maximal 10 Punkten, oder
 - (2) in gravierenden Fällen Ausschluss von der Meisterschaft
- 2 Die Disziplinarstrafen können kumuliert werden.
- 3 Bei Turnieren hat ein disqualifizierendes Foul automatisch eine Spielsperre im nachfolgenden Spiel zur Folge.

Artikel 5 Verweis

- 1 In leichten Fällen von disziplinarischen Vergehen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

Artikel 6 Bussen

- 1 Die Höchstbusse für Individuen und Teams beträgt Fr. 1'000.-, die Höchstbusse für Klubs beträgt Fr. 5'000.-.
- 2 Wird ein Individuum mit einer Busse belegt, ist diese Person bis zur vollständigen Bezahlung der Busse für sämtliche Tätigkeiten innerhalb von ProBasket und Swiss Basketball gesperrt.

Artikel 7 Sperren

- 1 Disziplinarische Vergehen werden in der Regel mit einer Sperre für eine bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Anzahl Spiele bestraft.
- 2 Wird ein Lizenzierter eine bestimmte Zeit (Zeitsperre) gesperrt, so ist er innerhalb dieser Zeit für alle gleichartigen Tätigkeiten innerhalb von ProBasket und Swiss Basketball gesperrt.
- 3 Ist der Lizenzierte für eine bestimmte Anzahl Spiele (Spielsperre) gesperrt, so ist die Anzahl der Spiele in der Liga anzurechnen, in der er die disziplinarischen Vergehen begangen hat. Während die Sperre verbüsst wird, ist der Lizenzierte für alle gleichartigen Tätigkeiten innerhalb von ProBasket und Swiss Basketball gesperrt.
- 3bis Kann eine Spielsperre nicht bzw. nicht vollständig in der Saison verbüsst werden, in der die disziplinarischen Vergehen begangen wurden, und spielt der Lizenzierte in der neuen Saison aufgrund des Alters, Auf- oder Abstieg seines Teams oder eines Vereinwechsels zwingend in einer anderen Liga (z.B. H17I Spieler spielt neu in H20I oder D4LO Spielerin spielt neu in D3LO), sind die verbleibenden Sperren dieser anderen Liga anzurechnen.
- 4 In schwerwiegenden Fällen kann die DPK eine Sperre auf sämtliche Tätigkeiten innerhalb von ProBasket und Swiss Basketball ausdehnen.
- 5 Wird ein Lizenzierter auch für Tätigkeiten ausserhalb von ProBasket gesperrt, kann die DPK andere Regionalverbänden bzw. Swiss Basketball über die Sperre informieren.
- 6 Wird ein Meisterschafts- oder Cupspiel von einem gesperrten Schiedsrichter geleitet, so kann jedes an einem solchen Spiel teilnehmende Team innerhalb von 7 Tagen die Wiederholung des Spiels auf Kosten von ProBasket verlangen.

Artikel 8 Rahmen der Sperre

- 1 Die Sperre wird im folgenden Rahmen festgelegt:
 - a) Unsportliches Verhalten: 1-5 Sperren bzw. 1-8 Wochen

- b) Leichte Tötlichkeit, Beleidigung und Beschimpfung: 2-6 Sperren bzw. 3-10 Wochen
 - c) Tötlichkeit: mindestens 6 Spielsperren bzw. 10 Wochen
 - d) Körperverletzung: mindestens 1 Jahr
- 2 Bei der Bemessung der Dauer der Sperre werden namentlich folgende Umstände berücksichtigt:
- a) Verschulden
 - b) Schwere des disziplinarischen Vergehens
 - c) konkrete Umstände vor, während und nach der Tat
 - d) frühere Disziplinarstrafen für Verhalten in der laufenden und den zwei vorangegangenen Spielsaisons.
- 3 Bei Vorliegen besonderer Umstände kann vom Strafrahen abgewichen werden.

Kapitel 3 Protestfälle ("Spielfeldprotest")

Artikel 9 Protestgründe

- 1 Verletzt ein Schiedsrichter ein offizielles Reglement der FIBA, Swiss Basketball oder von ProBasket (technischer Schiedsrichterfehler), kann das Team Protest erheben, das durch die angefochtene Entscheidung einen Nachteil erleidet, sofern die angefochtene Entscheidung einen Einfluss auf den Spielausgang hätte haben können.

Artikel 10 Ausschluss des Protestes

- 1 Ein Tatsachenentscheid eines Schiedsrichters kann nicht Inhalt eines Protestes sein.

Artikel 11 Wirkung des Entscheides

- 1 Ein Protest kann von der DPK ganz oder teilweise gutgeheissen oder abgewiesen werden.
- 2 Wird der Protest ganz oder teilweise gutgeheissen, kann das Resultat des Spieles annulliert und das Spiel
 - a) mit Kostenfolge für den Veranstalter wiederholt werden, oder
 - b) mit einem Forfait (oder Doppel-Forfait) zu Lasten des/der verursachenden Teams gewertet werden.
- 3 Bei Abweisung des Protestes bleibt das Spiel und das Spielresultat gültig.

Artikel 12 Einreichen des Protestes

- 1 Der Teamkapitän muss sobald als möglich seine Einwände beim ersten Schiedsrichter in ruhiger und sachlicher Form vorbringen.
- 2 Ist im Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung der Ball tot und die Spieluhr gestoppt, sind die Einwände sofort vorzubringen. Findet die die angefochtene Entscheidung während des Spiels statt oder wird dem Teamkapitän die mögliche Regelverletzung während des Spiels bewusst, sind die Einwände bei der nächstfolgenden Gelegenheit, wenn die Spieluhr gestoppt ist, vorzubringen.
- 3 Der erste Schiedsrichter kann seine Entscheidungen erläutern oder, wenn notwendig, das Spielprotokoll, das Ergebnis und die Spielzeit kontrollieren.
- 4 Hält das Team an einem Protest fest, so hat der erste Schiedsrichter auf dem Matchblatt den Spielstand und die Spielzeit sicherzustellen. Am Schluss des Spieles unterschreibt der Teamkapitän das auf dem Matchblatt vorgesehene Feld und begründet kurz seinen Protest.
- 5 Die Schiedsrichter können ihre Beobachtungen zum Protest auf der Rückseite des Matchblatts anbringen.

- 6 Die Schiedsrichter dürfen einen Protest nicht abweisen, selbst wenn er nach ihrer Ansicht unrechtmäßig ist.
- 7 Mit der Unterschrift der beiden Schiedsrichter auf dem Matchblatt bzw. mit der Erstellung des digitalen Matchblatt in PDF-Format endet die Möglichkeit zur Einreichung eines Spielfeldprotesses.
- 8 Das protest erhebende Team hat der DPK innerhalb von 48 Stunden eine detaillierte schriftliche Begründung des Protestes einzureichen. Dabei sind die angeblich verletzte Bestimmungen und Reglemente genau zu bezeichnen und zu erklären, inwiefern dem protest erhebenden Team ein Nachteil erwachsen ist und inwiefern die angebliche Regelverletzung einen Einfluss auf den Spelausgang hatte.
- 9 Innerhalb der gleichen Frist ist eine Protestkaution von Fr. 150.- an die Kasse von ProBasket einzuzahlen. Der Zahlungsbeleg ist der Protestbegründung in der Regel beizulegen.
- 10 Wird die vorgeschriebene Vorgehensweise nicht eingehalten, kann die DPK auf Nichteintreten des Protestes entscheiden.

Kapitel 4 Verfahrensbestimmungen

Artikel 13 Anzeige von Disziplinarfällen

- 1 Jeder Schiedsrichter und jede von ProBasket delegierte Person (z.B. Schiedsrichterexperte, Platzkommissar, Mitglieder DPK, andere Funktionäre von ProBasket) ist verpflichtet, disqualifizierende Fouls und andere Vorkommnisse, die einen Disziplinarfall darstellen könnten, der DPK innerhalb von 24 Stunden schriftlich (per E-Mail an dpk@probasket.ch) zu melden.
- 2 Andere betroffene Beteiligte sind berechtigt, innerhalb der gleichen Frist solche Vorkommnisse anzuzeigen.
- 3 Bei verspäteter Meldung ist die DPK berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Verfahren zu eröffnen.

Artikel 14 Schiedsrichterrapporte und Stellungnahmen

- 1 Ein Schiedsrichter muss der DPK innerhalb von 24 Stunden einen schriftlichen Schiedsrichterrapport per E-Mail zustellen, wenn:
 - a) er gegen einen Spieler, Trainer, Assistenz-Trainer oder Mannschaftsbegleiter ein disqualifizierendes Foul (FIBA-Regeln 38 und 39) pfeift; oder
 - b) sich ein Spieler, Trainer oder Assistenz-Trainer nach einem Ausschluss (GD) zufolge von zwei persönlichen technischen Fouls (2xT, 2xC, 1xT & 1xC) oder zwei unsportlichen Fouls (2xU) zusätzlich eines Verhaltens schuldig macht, das einen Disziplinarfall nach Art. 8 Ziff. 1 DPR darstellen könnte; oder
 - c) nach Meinung des Schiedsrichters die Sicherheit der Veranstaltung und der Veranstaltungsteilnehmer in Gefahr war; oder
 - d) nach Meinung des Schiedsrichters Zuschauer und/oder andere Personen, die eindeutig dem Gastklub zugeordnet werden können, sich eines Verhaltens im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 DPR schuldig machen.
- 2 Der Schiedsrichterrapport hat die Geschehnisse vor, während und nach dem Vorfall sachlich und detailliert zu beschreiben. Angebliche Beschimpfungen und Beleidigungen sind soweit möglich wörtlich widerzugeben.
- 3 Der andere Schiedsrichter hat der DPK innert 24 Stunden eine schriftliche Stellungnahme, in der er die Geschehnisse in eigenen Worten schildert, per E-Mail zu schicken.

- 4 Die DPK kann die Schiedsrichter zu weiteren Stellungnahmen oder Präzisierung der Schiedsrichterrapporte auffordern. Art. 19 Ziff. 4 DPR ist sinngemäss anwendbar.

Artikel 15 Eröffnung eines Verfahrens

- 1 Der Präsident der DPK entscheidet nach Eingang einer Anzeige, Schiedsrichterrapports oder Protestes mittels Präsidialverfügung umgehend über die Verfahrenseröffnung.
- 2 Wird ein Verfahren eröffnet, so kann der Präsident oder der zuständige Einzelrichter weitere Stellungnahmen (z.B. von allenfalls anwesenden Schiedsrichterexperten und/oder anderen Funktionären) bzw. Präzisierungen der Schiedsrichterrapporte einholen. Art. 19 Ziff. 4 DPR ist sinngemäss anwendbar.
- 2bis Wird ein Verfahren eröffnet, so teilt der Präsident der DPK den Fall so bald als möglich einem DPK-Mitglied als Einzelrichter zur Verfahrensführung und Entscheidung zu.
- 3 Ist aufgrund der eingegangenen Meldungen offensichtlich, dass kein disziplinarisches Vergehen vorliegt oder die formellen Voraussetzungen für einen Protest nicht erfüllt sind, oder dass die Zuständigkeit der DPK nicht gegeben ist, so wird auf die Eröffnung eines Verfahrens verzichtet. Nötigenfalls wird die Angelegenheit der zuständigen Instanz von ProBasket zur Bearbeitung weitergeleitet.
- 4 Wird kein Verfahren eröffnet, so erfolgt eine entsprechende Mitteilung an den Verfasser der Anzeige.

Artikel 16 Einzelrichterverfahren

- 1 Innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Schiedsrichterrapporte und Stellungnahmen gemäss Art. 15 Ziff. 1 und 2 DPR fällt ein einzelnes Mitglied der DPK als Einzelrichter einen Entscheid.
- 2 Der Einzelrichterentscheid beruht ausschliesslich auf den eingegangenen Schiedsrichterrapporten und Stellungnahmen. Der Einzelrichter würdigt diese Beweismittel nach freiem Ermessen; sind diese als Grundlage für eine Entscheidung in der Sache ungenügend, oder liegen besondere Gründe vor, so kann der Einzelrichter den Fall in das Kommissionsverfahren überweisen.
- 2bis Der Einzelrichterentscheid fasst den zugrunde liegenden Sachverhalt in der kürzest möglichen Form zusammen, verweist auf die Artikelnummern der angewandten Bestimmungen des DPR und die Möglichkeit der betroffenen Partei sich im Einspracheverfahren zu den Vorwürfen zu äussern soweit dies gewünscht wird. Eine detaillierte Begründung des Einzelrichterentscheids erfolgt nicht.
- 2ter Das Dispositiv des Einzelrichterentscheids führt aus, ob die betroffene Partei disziplinarisch bestraft oder freigesprochen wird, und enthält eine Rechtsmittelbelehrung.
- 3 Der Einzelrichterentscheid wird der betroffenen Partei und deren Klub per E-Mail unter Beilage der zugrundeliegenden Anzeigen, Schiedsrichterrapporte und Stellungnahmen eröffnet.
- 4 Sofern ProBasket keine E-Mail Adresse der betroffenen Partei bekannt ist, wird der Klub der betroffenen Partei aufgefordert, den Einzelrichterentscheid an die betroffene Partei weiterzuleiten. Mit Zustellung an die zuletzt offiziell an ProBasket gemeldete E-Mail Adresse des Klubs der betroffenen Partei ist der Einzelrichterentscheid gültig eröffnet.
- 5 Eine Kopie des Einzelrichterentscheides wird der Homologationsstelle, dem Kassier und der technischen Kommission von ProBasket zugestellt. Wird ein Lizenzierter gemäss Art. 7 Ziff. 5 DPR gesperrt, sind zusätzlich die entsprechenden Regionalverbände bzw. Swiss Basketball zu informieren.

Artikel 17 Wirkung des Einzelrichterentscheides

- 1 Der Einzelrichterentscheid entfaltet mit der Eröffnung sofortige Wirkung (vgl. Art. 7 DPR).

Statuten

- 2 Erhebt die betroffene Partei Einsprache gegen den Einzelrichterentscheid, so wird die Wirkung des Entscheides ab dem Zeitpunkt der Einsprache aufgeschoben (Art. 18 Ziff. 4 DPR).
- 3 Der Einzelrichter kann in offensichtlichen und gravierenden Fällen einer Einsprache die aufschiebende Wirkung entziehen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist im Dispositiv des Einzelrichterentscheids zu vermerken.

Artikel 18 Einsprache

- 1 Gegen eine prozessleitende Verfügung (Art. 15 DPR) oder gegen einen Einzelrichterentscheid (Art. 16 DPR) kann die betroffene Partei innert einer Frist von 7 Tagen Einsprache bei der DPK erheben.
- 2 Die Einsprache ist beim Präsidenten der DPK schriftlich per E-Mail einzureichen und mit einer Begründung zu versehen. Die Begründung hat auszuführen, inwiefern der Einzelrichterentscheid unrichtig bzw. unangemessen ist (Rügeprinzip).
- 3 Innert gleicher Frist (Art. 18 Ziff. 1 DPR) ist eine Einsprachekauton von Fr. 50.- an die Kasse von ProBasket einzuzahlen. Die Einzahlungsbestätigung ist der Einsprache beizulegen.
- 4 Ist die Einsprache erfolgt, so wird der Vollzug des Einzelrichterentscheides aufgeschoben soweit der Einzelrichter die aufschiebende Wirkung nicht entzogen hat (Art. 17 Ziff. 2 und 3 DPR) und der Fall ins Kommissionsverfahren überwiesen.

Artikel 19 Kommissionsverfahren

- 1 Wird eine Angelegenheit vom Einzelrichter in das Kommissionverfahren überwiesen, oder erfolgt eine Einsprache gegen einen Einzelrichterentscheid, so erfolgt die Beurteilung der Angelegenheit durch die Kommission in Dreierbesetzung. Der Einzelrichter, gegen dessen Entscheid sich die Einsprache richtet, wirkt am Kommissionsentscheid in der Regel nicht mit.
- 2 Der Präsident der DPK bestimmt einen Referenten, der für die Führung des Kommissionsverfahrens und die Erstellung des Kommissionsentscheides verantwortlich ist.
- 3 Der Referent stellt sicher, dass die in den Vorfall involvierten Personen und Organisationen ihren Anspruch auf rechtliches Gehör angemessen ausüben können. Dazu kann der Referent insbesondere (zusätzliche) Stellungnahmen der angeschuldigten Personen, Teams und/oder Klubs sowie Drittpersonen einholen. Der Referent fordert unter Angabe der vorliegenden Anschuldigungen, aber ohne Gewährung vollständiger Akteneinsicht zur Stellungnahme auf.
- 4 Die Mitglieder von ProBasket (Art. 2 Ziff. 1 DPR) sind auf Aufforderung der DPK hin zur schriftlichen Stellungnahme verpflichtet. Kommen sie dieser Pflicht nicht binnen angemessener Frist nach, können sie mit Busse bis Fr. 100.– bestraft werden. Art. 23 DPR ist sinngemäss anwendbar.
- 5 Die Mitglieder von ProBasket (Art. 2 Ziff. 1 DPR) haben auf Vorladung der DPK an mündlichen Verhandlungen und Einvernahmen teilzunehmen. Bleiben sie der Verhandlung ohne genügende Entschuldigung fern, so haben sie die dadurch verursachten Kosten zu tragen und können überdies mit einer Busse bis Fr. 200.– bestraft werden. Art. 23 DPR ist sinngemäss anwendbar.
- 6 Über die Erhebung weiterer Beweismittel und deren Würdigung entscheidet die Kommission nach freiem Ermessen.
- 7 Ist ein Kommissionsmitglied am Ausgang des Verfahrens interessiert oder erscheint es aus anderen Gründen objektiv als befangen, so tritt es in Ausstand.
- 8 Das Kommissionsverfahren ist beförderlich durchzuführen und in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach dem Vorfall abzuschliessen.
- 9 Die Kommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

- 10 Der Kommissionsentscheid wird schriftlich begründet und vom Referenten ausgefertigt und unterzeichnet.
- 11 Der begründete Kommissionsentscheid wird der betroffenen Partei und deren Klub per E-Mail eröffnet. Art. 16 Ziff. 4 und 5 DPR sind sinngemäss anwendbar.
- 12 Der Kommissionsentscheid entfaltet mit der Eröffnung sofortige Wirkung.
- 13 Die Kommission kann einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung im Kommissionsentscheid entziehen.

Artikel 20 Rekursverfahren

- 1 Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen Kommissionsentscheide der DPK.
- 2 Kommissionsentscheide gemäss Art. 19 DPR können innert 10 Tagen ab Eröffnung bei der Rekurskommission angefochten werden.
- 3 Der Rekurs ist schriftlich zu begründen. Die Begründung hat auszuführen inwiefern der angefochtene Entscheid Reglemente unrichtig oder willkürlich angewandt hat oder offensichtlich auf falschen Tatsachen beruht (Rügeprinzip).
- 4 Innert gleicher Frist (Art. 20 Ziff. 2 DPR) ist eine Rekurskaution von Fr. 150.- an die Kasse von ProBasket einzuzahlen ist. Die Einzahlungsbestätigung ist der Rekursbegründung beizulegen
- 5 Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern die Kommission nichts anderes angeordnet hat. Die Rekurskommission kann ihrerseits aufschiebende Wirkung entziehen oder gewähren.
- 6 Im Übrigen sind die Vorschriften des Kommissionsverfahrens (Art. 19 DPR) sinngemäss auf das Rekursverfahren anwendbar.

Artikel 21 Wiedererwägung

- 1 Macht eine betroffene Partei oder deren Klub erhebliche, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder existierende Beweismittel geltend, die trotz zumutbarer Sorgfalt im früheren Verfahren nicht vorgebracht werden konnten, so kann die Instanz, die zuletzt entschieden hat, ihre Entscheidung in Wiedererwägung ziehen.
- 2 Ein Entscheid kann auch wiedererwogen werden, wenn sich die im Entscheid ausgesprochene Strafe für die betroffene Partei oder deren Klub nachträglich als unverhältnismässig schwerwiegend herausstellt.
- 3 Ein Einzelrichterentscheid, der ausschliesslich gestützt auf die eingegangenen Schiedsrichter-rapporte und Stellungnahmen ergangen ist (Art. 16 DPR), kann nicht in Wiedererwägung gezogen werden, sondern ist einzig mittels Einsprache (Art. 18 DPR) anfechtbar.

Artikel 22 Verfahrenskosten

- 1 Wer disziplinarisch bestraft wird, trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Bei Abweisung eines Protestes trägt die protestenerhebende Partei die Verfahrenskosten.
- 3 Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus einer Entscheidgebühr und Spesen. Die Spesen können pauschal erhoben werden.
- 4 Die Entscheidgebühr bei Disziplinarstrafen gemäss Art. 4 Ziff. 1 DPR beträgt zwischen Fr. 100.- und Fr. 1'000.-. Dieser Höchstbetrag kann bei Vorliegen besonderer Umstände überschritten werden.
- 5 Die Spesen beinhalten insbesondere Sekretariatskosten, Porti, Fotokopien, Telefonspesen, Reisespesen, Zeugenentschädigung etc. Spesen können pauschalisiert werden.

- 6 Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.

Artikel 23 Solidarische Haftung der Klubs

- 1 Wird gegen eine Einzelperson eine Disziplinarstrafe verhängt oder wird der Protest eines Teams abgewiesen, so haftet der Klub, dem die Einzelperson oder das Team angehört, solidarisch für allfällige Bussen und Verfahrenskosten.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

Artikel 24 Reglementsauslegung und Publikation von Entscheiden

- 1 Klammerausdrücke dienen lediglich der besseren Verständlichkeit und haben keine selbständige Wirkung.
- 2 Die Verwendung der männlichen Form umfasst auch die weibliche und umgekehrt.
- 3 Der Präsident der DPK, die Disziplinarkommission und die Rekurskommission können Entscheide in anonymisierter Form veröffentlichen, oder zu Trainings- und Reportzwecken in anonymisierter Form auf Entscheide verweisen.

Artikel 25 Änderungen und intertemporale Anwendung

- 1 Änderungen dieses Reglements treten mit Datum der jeweiligen Annahme durch die Delegiertenversammlung (DV) von ProBasket in Kraft.
- 2 Verfahrensrechtliche Änderungen dieses Reglements finden auch auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der verfahrensrechtlichen Änderungen bereits hängig sind.
- 3 Für die Berechnung der bei Inkrafttreten von verfahrensrechtlichen Änderungen laufenden Fristen sowie für die Zuständigkeit bereits hängiger Verfahren bleibt das bisherige Reglement massgebend.
- 4 Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels und die aufschiebende Wirkung beurteilt sich nach dem im Zeitpunkt der Fällung des angefochtenen Entscheids gültigen Reglement.
- 5 Durch Reglementsänderungen neu eingeführte Disziplinarstrafbestände, Disziplinarstrafen und/oder Strafrahen sind erst auf Vorfälle anwendbar, die sich nach dem Inkrafttreten der Änderungen zutragen, und entfalten keine Rückwirkung.

Anhang A: Änderungsnachweis

Datum	Änderung
19.06.2010	Anpassung Art 7.4a, Anpassung Art 20.4,
23.06.2012	Neu Art.23a Information/Publikation Entscheide
11.06.2015	Art. 2.2 Persönlicher Geltungsbereich , Art. 6.2 Bussen, Art. 11 Wirkung des Entscheides, Art. 12 Einreichen eines Protestes, Art. 14 Schiedsrichterrapport
18.06.2016	Art. 13-16 neues Verfahren Einzelrichter Verschiedene formelle Anpassungen
20.06.2020	Zahlreich Anpassungen Art. 2.3, Art 3.6, Art. 3.8, Art 4.1 f., Art. 5, Art 6.1 f., Art. 7.3 ff., Art. 9, Art. 11.2, Art 12.1 ff., Art. 13.1 Art 14.1 ff., Art. 15.2 f., Art 16.1 ff., Art 17.2 f., Art. 18.2 ff., Art 19.2 ff., Art. 20.1 ff., Art 21.1 ff, Art. 22.5, Art 23a (gelöscht), Art. 24.3, Art 25.1